

Satzung des Fördervereins Kita Regenbogenland Linden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Regenbogenland Linden" (im Folgenden "Verein" genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Linden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2022.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die Kindertagesstätte Regenbogenland Linden (im Folgenden Kita genannt) ideell und materiell über den Etatmittelrahmen hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise.
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und Spielmaterialien sowie sonstigen Einrichtungsgegenständen.
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder.
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und Kita in der Öffentlichkeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung (postalisch oder digital, z.B. per E-Mail) wirksam. Bei Ablehnung steht der betreffenden Person zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen mindestens zwei trotz Mahnung nicht bezahlten Jahresbeiträgen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
8. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beitragsordnung wird beschlossen.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt zu entrichten, danach im ersten Quartal für das Beitragsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in sowie eine/n Beisitzer/in.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom/von der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/in beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
4. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen und verwaltet die aktuelle Mitgliederliste sowie die Beitragszahlungen.
5. Der Vorstand tauscht sich mindestens einmal im Quartal mit der Kita-Leitung aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per E-Mail, in Ausnahmefällen auch per Post) mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Art und Abstimmung der Wahlen bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, sofern ein erschienenenes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss von Satzungsänderungen

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden bzw. vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Regenbogenland Linden. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Mitglieder mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Linden, den 8. April 2022